



RAHMENVERTRAG

zwischen der

Stadt Illnau-Effretikon

vertreten durch den Stadtrat

und dem

Alterszentrum Bruggwiesen

vertreten durch den Verwaltungsrat

Dieser Rahmenvertrag stützt sich auf die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen, Artikel 5 lit. a. sowie Artikel 8 lit. c.



INHALTSVERZEICHNIS

A.	GRUNDLAGEN.....	3
B.	LEISTUNGSKATALOG.....	3
C.	JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN.....	5
D.	FINANZIERUNG.....	6
E.	IMMOBILIEN UND MOBILIEN.....	6
F.	RECHNUNGSWESEN.....	7
G.	ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION.....	8
H.	QUALITÄTSMANAGEMENT.....	9
I.	VERTRAGSERNEUERUNG.....	9
J.	UNTERSCHRIFTEN.....	10

A. GRUNDLAGEN

Ziff. 1 Zweck Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem Alterszentrum Bruggwiesen für den Betrieb des Alterszentrums Bruggwiesen als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt.

Das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) übernimmt Leistungen gemäss Anschlussvertrag vom 29.09.1977 und Ergänzungen vom 30.11.2009 betreffend die Beteiligung der Gemeinde Lindau am Altersheim bzw. Alterszentrum in Effretikon.

Ziff. 2 Geltungsdauer Der Rahmenvertrag gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2020.

Ziff. 3 Grundlagen

- a. Die Gemeindeordnung sowie die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen sind die Basis dieses Vertrages.
- b. Weitere Grundlagen für das Vertragsverhältnis bilden Gesetze und Vorschriften des Kantons Zürich sowie des Bundes.

B. LEISTUNGSKATALOG

Ziff. 4 Auftrag Das AZB erbringt die nachfolgend in Ziffern 5 bis 10 aufgeführten Leistungen.

Ziff. 5 Kernaufgaben

- a. Das AZB stellt ein Angebot an Wohnformen für selbständige, für betreuungsbedürftige und für pflegebedürftige ältere Menschen mit Wohnsitz in der Gemeinde Illnau-Effretikon sowie in der Gemeinde Lindau zur Verfügung.
- b. Das AZB stellt ein diversifiziertes und bedarfsgerechtes Angebot in den Bereichen Alterswohnen, Pflege und Betreuung zur Verfügung:
 - in den Häusern A/B/C,
 - spezifizierte Wohnform für Menschen mit dementieller Erkrankung,
 - Wohn- und Pflegeangebot in der dezentralen Wohngruppe Schlimperg,
 - Temporärangebot für Ferien- und Entlastungsaufenthalte sowie Übergangspflege.
- c. Das Angebot von Wohnformen im AZB wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung detailliert geregelt, ebenso Erweiterungen oder Änderungen der Wohnformen.
- d. Das AZB stellt der Gemeinde Lindau die im Anschlussvertrag festgelegte Anzahl Plätze und Leistungen zur Verfügung.

Ziff. 6 Spitex Das AZB

- a. stellt den Spitexdiensten von Illnau-Effretikon und Lindau gemäss Mietvertrag Räumlichkeiten und Infrastruktur gegen Entgelt zur Verfügung;
- b. arbeitet mit der Spitexorganisation zusammen und initiiert Prozesse, welche die Synergie-Effekte weiter fördern.



Ziff. 7	Altersarbeit	<p>Das AZB</p> <ol style="list-style-type: none">vernetzt sich mit den Altersorganisationen von Illnau-Effretikon und Lindau und spielt in deren Altersarbeit eine aktive und führende Rolle;stellt Altersorganisationen gemäss Mietvertrag Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung;nutzt seine Infrastruktur und Organisation auch zu Gunsten der älteren, nicht im AZB lebenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau, unter anderem:<ol style="list-style-type: none">Bietet im AZB Mahlzeiten an für extern lebende ältere Menschen.Organisiert Veranstaltungen, welche das kulturelle Leben älterer Menschen bereichern oder deren Entwicklung fördern (z.B. Weiterbildungen, Gymnastik, Freizeitgestaltungsgruppen, etc.).Ist Begegnungsort für extern lebende ältere Menschen und Bewohner, unterstützt Integrationsmassnahmen und Vernetzung, fördert Massnahmen für die Kontaktherstellung zu Bewohner z.B. im Restaurant.
Ziff. 8	Musikschule	<p>Auf Grund der räumlichen Integration eines Teils der Musikschule in das AZB, ergeben sich Koordinationsaufgaben mit der Musikschule, welche in einem separaten Vertrag geregelt sind.</p> <ol style="list-style-type: none">Im zugehörigen Anhang zum separaten Vertrag sind folgende Themen zu vereinbaren: Gewährleistung des Zugangs zu den Räumlichkeiten der Musikschule bzw. AZB, Reinigung, Unterhalt, Gartenunterhalt und Schneeräumung.
Ziff. 9	Gemeinwesen	<p>Das AZB produziert gegen Entgelt</p> <ol style="list-style-type: none">die Mahlzeiten für den Mittagstisch der Schulen von Illnau-Effretikon;die Mahlzeiten für die Kindertagesstätten der Stadt Illnau-Effretikon. <p>Die entsprechende Auftragserteilung durch das zuständige Organ der Stadt Illnau-Effretikon bleibt vorbehalten.</p>
Ziff. 10	Öffentlichkeit	<p>Das AZB</p> <ol style="list-style-type: none">ist ein „offenes Haus“ und fördert die Beziehung zur und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit von Illnau-Effretikon und Lindau;vermietet seine Räumlichkeiten nach Massgabe der Verfügbarkeit und der Eignung des Anlasses. Näheres regelt dazu der Mietvertrag.
Ziff. 11	Weitere Wohnformen und Angebote	<p>Das AZB kann weitere Wohnformen und Dienstleistungen anbieten, sofern die zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB vereinbarten Leistungen und Ziele eingehalten und nicht beeinträchtigt werden.</p>

C. JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Ziff. 12 Grundsätze

- a. Der Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung erfolgt zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB.
- b. Kommt keine rechtzeitige Einigung zustande, legt der Stadtrat die Leistungsvereinbarung abschliessend fest.

Ziff. 13 Inhalt

- a. In der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der Stadt Illnau-Effretikon werden diejenigen Leistungen geregelt, welche das AZB im Auftrag der Stadt und der Gemeinde Lindau erbringt. Die Leistungen sind im Leistungskatalog, Ziffern 5 bis 10 dieses Vertrages, festgehalten und werden in der Leistungsvereinbarung detailliert aufgeführt und beschrieben.
- b. Zusätzlich zu den Leistungen im Auftrag der Stadt werden mit der Leistungsvereinbarung allfällige Beiträge der Stadt an das Alterszentrum festgelegt.
- c. Die Leistungsvereinbarung enthält zudem die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.
- d. In der Leistungsvereinbarung sind die Leistungsziele der Gemeinde Lindau mit enthalten. Die Leistungsvereinbarung wird durch die Gemeinde Lindau mit unterzeichnet.

Ziff. 14 Angaben

Die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen gemäss Abschnitt B. Leistungskatalog, Ziffern 5 bis 10 dieses Vertrages, werden mit den folgenden Angaben definiert:

- a. vereinbarte Leistung;
- b. messbare Mengenangaben (Bettenbelegung);
- c. messbare Angaben über den Auslastungsgrad;
- d. Miete pro Bewohnertag;
- e. Höhe der Abgeltung durch die Stadt Illnau-Effretikon;
- f. Berechnungsgrundlagen.

Ziff. 15 Weitere Leistungsvereinbarungen

Der Verwaltungsrat kann weitere Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dadurch die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau nicht beeinträchtigt wird.

Gegenüber Drittgemeinden darf das AZB keine Vereinbarungen treffen, die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner von Illnau-Effretikon oder Lindau den Eintritt in das AZB erschweren.

Der Stadtrat wird vor Abschluss weiterer Leistungsvereinbarungen angehört, nimmt die Leistungsvereinbarung zur Kenntnis und besitzt ein Vetorecht. Der Gemeinderat Lindau wird ebenfalls angehört.

D. FINANZIERUNG

Ziff. 16	Vollkosten - Verrechnung	Das AZB verrechnet in jedem Fall für sämtliche Leistungen und Dienstleistungen die vollen Kosten entsprechend den durch den Verwaltungsrat beschlossenen Tarifen, sofern die Marktsituation die volle Kostendeckung erlaubt.
Ziff. 17	Beitragsleistungen	<ol style="list-style-type: none"> a. Die Einforderung von Beiträgen der Ergänzungsleistungen, der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe, der Krankenkasse sowie der Hilflosenleistungen der IV ist Sache der Leistungsempfängenden bzw. deren Vertretungen. b. Aufwändige Hilfestellungen des Alterszentrums Bruggwiesen bei der Einforderung von Beiträgen, wie zum Beispiel das Ausfüllen der Formulare für die Hilflosenentschädigungen, sind kostenpflichtig.
Ziff. 18	Kauttionen und Kostengutsprachen	<ol style="list-style-type: none"> a. Das AZB kann die Zahlung von Kauttionen verlangen. b. Das AZB kann mit der definitiven Anmeldung sowie ab Eintritt in regelmässigen Abständen Kostengutsprachen verlangen. c. Die Stadt Illnau-Effretikon haftet nicht für ausstehende Guthaben von Einwohnern anderer Gemeinden.
Ziff. 19	Abgeltung von Leistungen	Durch die Stadt Illnau-Effretikon abgegolten werden nur Leistungen, deren Abgeltung in der jährlichen Leistungsvereinbarung festgehalten ist oder deren Abgeltung unter dem Jahr rechtskräftig durch den Stadtrat genehmigt wurde.
Ziff. 20	Verwaltung Fonds	<p>Der Verwaltungsrat verfügt über die AZB Fonds. Die Ausgabenkompetenzen sowie die Zweckbestimmungen richten sich nach den Fondsreglementen.</p> <p>Der Stadtrat Illnau-Effretikon und der Gemeinderat Lindau behalten die Kompetenz, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz ebenfalls Entnahmen aus dem „Allgemeinen-Fonds“ und „Bewohner-Fonds“ zu bewilligen. Die Zweckbestimmungen der Fondsreglemente sind einzuhalten.</p> <p>Der Verwaltungsrat liefert dem Stadtrat Illnau-Effretikon und dem Gemeinderat Lindau einen Rechenschaftsbericht über die getätigten Bewegungen beim „Allgemeinen-Fonds“ und „Bewohner-Fonds“ ab. Dies erfolgt per Ende Rechnungsjahr. Es ist dabei anzugeben, für welchen Zweck und zu Lasten welcher Ausgabenkompetenz die Entnahmen getätigt wurden.</p>

E. IMMOBILIEN UND MOBILIEN

Ziff. 21	Immobilien	Alle für die Immobilien wichtigen Grundlagen sind im Mietvertrag geregelt.
Ziff. 22	Mobilien	Der Ersatz und die Ergänzung der durch die Stadt Illnau-Effretikon gestellten Erstausrüstung gehen zu Lasten des AZB.

F. RECHNUNGSWESEN

Ziff. 23 Buchhaltung

Das AZB

- a. führt eine branchenspezifische Finanz- und Betriebsbuchhaltung, basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und branchenspezifischen gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften;
- b. betreibt ein adäquates Controllingsystem;
- c. regelt das periodische und jährliche Reporting.

Ziff. 24 Eigenkapital

- a. Das durch die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau mit Betriebsaufnahme zur Verfügung gestellte Dotationskapital ist Teil des Eigenkapitals. Die zur Verfügung gestellten Mobilien sind im Anlagevermögen aufgeführt.
- b. Das Dotationskapital muss in seiner Substanz erhalten bleiben.

Ziff. 25 Reserven und Verluste

- a. Die Reserven dienen
 - der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen;
 - der Überbrückung ertragsschwächerer Perioden – zum Beispiel damit Kündigungen vermieden werden können oder Besoldungen nicht gesenkt werden müssen;
 - der Deckung allfälliger Verluste.
- b. Die Bildung von Reserven ist unbeschränkt zulässig.
- c. Die vorhandenen Reserven, wie auch Einlagen in die Reserven und Entnahmen aus den Reserven, sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Ziff. 26 Finanzplan

- a. Der Finanzplan des Alterszentrums Bruggwiesen bildet alle Unternehmensbereiche ab, welche mit der Jahresrechnung konsolidiert werden müssen. Die im Auftrag der Stadt erbrachten Leistungen werden gemäss B. Leistungskatalog abgebildet.
- b. Im Finanzplan werden Aufwand und Ertrag, Investitionen und die Entwicklung der Reserven aufgeführt.

Ziff. 27 Revision

Nebst der ordentlichen jährlichen Revision besitzt die Revisionsstelle Einsichtsrecht in die periodischen Reportingunterlagen sowie in die Unterlagen des Qualitätsmanagements (IKS) soweit dadurch keine Datenschutzbestimmungen verletzt werden. Als öffentlich rechtliche Anstalt ist das AZB verpflichtet die Jahresrechnung sowie Voranschlag nach Vorgabe HRM dem Bezirksrat einzureichen.

G. ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION

Ziff. 28	Zuständiges Ressort	<ul style="list-style-type: none"> a. Der offizielle Informationsweg wird wie folgt festgelegt: Verwaltungsrat > Verwaltungsratspräsident/in > Stadtrat/-rätin Ressort Gesundheit Illnau Effretikon. Der/die Stadtrat/-rätin Ressort Gesundheit orientiert die zuständigen Stellen der Gemeinde Lindau. b. Die Zuständigkeit auf Seiten der Stadt Illnau-Effretikon für die Bearbeitung der Geschäfte welche das AZB betreffen liegt beim Ressort Gesundheit. c. Die Zuständigkeit auf Seiten der Gemeinde Lindau für die Bearbeitung der Geschäfte welche das AZB betreffen liegt beim/bei der für das Ressort Gesellschaft zuständige/n Gemeinderat/-rätin. d. Für operative Fragestellungen, Schnittstellen und Altersfragen arbeiten die Geschäftsleitung des AZB und die Abteilungsleitung Gesundheit der Stadt Illnau-Effretikon direkt zusammen. e. Für die Entwicklung baulicher Projekte kann ein direkter Kontakt zwischen dem AZB zur Abteilung Hochbau der Stadt Illnau-Effretikon erfolgen.
Ziff. 29	Zusammenarbeit	Die zuständigen Organe des Alterszentrums Bruggwiesen sind zur Zusammenarbeit und zum Führen von Verhandlungen mit der Stadt Illnau-Effretikon verpflichtet.
Ziff. 30	Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> a. Das AZB liefert die für die Verhandlungen und den termingerechten Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarungen notwendigen Daten und Informationen einen Monat vor Aufnahme der Verhandlungen. b. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen des Folgejahres werden jeweils ab Juni aufgenommen und müssen bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres abgeschlossen und gegenseitig unterzeichnet sein. Die Gemeinde Lindau wird vorgängig angehört.
Ziff. 31	Erneuerung Rahmenvertrag	<ul style="list-style-type: none"> a. Das AZB liefert die für die Verhandlungen und den termingerechten Abschluss des Rahmenvertrags notwendigen Daten und Informationen rechtzeitig. b. Das AZB verpflichtet sich, über die Inhalte der Rahmenverträge mit der Stadt zu verhandeln und allfällige Änderungswünsche zu beantragen.
Ziff. 32	Autonomie	Das AZB handelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarungen autonom.
Ziff. 33	Information	<p>Das AZB ist zu folgenden rechtzeitigen Informationen an das Ressort Gesundheit zu Händen des Stadtrates verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Voranschlag nach HRM (Termin: 31. August) und Finanzplan nach Curaviva (Termin: 30. September) <ul style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung. 2. Bericht / Begründung. b. Jahresrechnung nach HRM (Termin: 1. April) <ul style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung Jahresrechnung. 2. Bericht / Begründungen zur Jahresrechnung.

3. Statistische Auswertungen über das Berichtsjahr.
 4. Statistischer Verlauf über die vergangenen 6 Jahre.
- c. Finanzen
1. Nicht budgetierter Aufwandüberschuss und Minderertrag, verursacht durch nicht voraussehbare externe Faktoren, die nicht aus den Ressourcen des AZB gedeckt werden können, umgehend nach Bekanntwerden und mit Begründung.
 2. Berichte der Revisionsstelle.
- d. Gravierende besondere Vorkommnisse, welche politische Folgen haben könnten.
- e. Jährlicher Geschäftsbericht (Termin: 1. April).

H. QUALITÄTSMANAGEMENT

Ziff. 34 Qualitätssicherung Das AZB installiert und betreibt ein branchengerechtes Qualitätsmanagementsystem, welches die Anforderungen des KVG erfüllt und als Führungs- und Kontrollinstrument im Arbeitsalltag eingesetzt wird.

Ziff. 35 Konzepte und Sicherungssysteme Das AZB arbeitet mit allen vorgeschriebenen und notwendigen Konzepten und Sicherungssystemen, wie beispielsweise:

- mit einem Konzept betreffend Arbeitssicherheit.
- mit Konzepten und Systemen entsprechend den Anforderungen der Gesundheitsdirektion und des Patientengesetzes des Kantons Zürich sowie des Krankenversicherungsgesetzes.
- mit weiteren Konzepten, welche das Arbeiten und Leben im Alterszentrum regeln.

I. VERTRAGSERNEUERUNG

Ziff. 36 Grundsatz Der Rahmenvertrag erneuert sich nicht stillschweigend.

Ziff. 37 Vertragserneuerung 12 Monate vor Vertragsablauf:
Beginnen die Verhandlungen für den neuen Rahmenvertrag mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen.

6 Monate vor Vertragsablauf:
Der neue Rahmenvertrag ist gegenseitig rechtskräftig unterzeichnet.

Ziff. 38 Schiedsgericht Können sich die Vertragsparteien innerhalb der gegebenen Fristen nicht einigen, wird ein Schiedsgericht zur Beurteilung der Situation eingesetzt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einer Vertragspartei angehören.

- a. Der Stadtrat und der Verwaltungsrat ernennen je zwei Mitglieder des Schiedsgerichts.
- b. Die vier vom SR und VR ernannten Schiedsrichter/innen ernennen gemeinsam als fünftes Mitglied einen Obmann / eine Obfrau, welche/r keiner Vertragspartei angehören sollte.



- c. Das Schiedsgericht bestimmt das Vorgehen der Überprüfung der Positionen der beiden Vertragsparteien sowie der vorliegenden Fakten.
- d. Das Schiedsgericht besitzt Anhörungs- und Akteneinsichtsrecht entsprechend den Richtlinien des Datenschutzes oder allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen.
- e. Der Bericht des Schiedsgerichts entspricht einer Empfehlung, besitzt jedoch keine Rechtskraft.

**Ziff. 39 Anhörungsrecht
Lindau**

Die Gemeinde Lindau wird vor Vertragsänderungen angehört.

**Ziff. 40 Nichter-
neuerung**

- a. Kann auch durch das Schiedsgericht zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, erfolgt Nichterneuerung des Rahmenvertrags.
 - b. Im Falle der Nichterneuerung des Rahmenvertrags regelt der Stadtrat das Vorgehen und die Termine.
 - c. Bei Nichterneuerung steht dem Stadtrat das Recht zu, den Verwaltungsrat ganz oder teilweise aufzulösen und neu zu besetzen.
 - d. Bis zur Auflösung des Verwaltungsrats gilt der bisherige Rahmenvertrag weiter. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben wahrzunehmen.
 - e. Nichterneuerung kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
-

**Ziff. 41 Vertrags-
auflösung**

- a. Aus wichtigen Gründen kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer mindestens 6-monatigen Frist kündigen.
 - b. Das Vorgehen bei Kündigung aus wichtigen Gründen entspricht demjenigen bei Nichterneuerung.
-

Ziff. 42 Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mittels Klage anhängig zu machen.

J. UNTERSCHRIFTEN

Illnau-Effretikon, 23.3.2015

Für den Stadtrat

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Illnau-Effretikon, 31.3.2015

Für den Verwaltungsrat
des Alterszentrums
Bruggwiesen

Bruno Wittwer
Verwaltungsratspräsident

Margrit Lüscher
Geschäftsleiterin
